

HANDWERKERBONUS

eine Förderung der österreichischen Bundesregierung

Informationsblatt zur Förderungsaktion

Mit dem Handwerkerbonus erhalten Privatpersonen eine Förderung von bis zu 600 Euro für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung ihres Hauses oder ihrer Wohnung, wenn dabei Leistungen eines Handwerkers in Anspruch genommen werden.

Die österreichische Bundesregierung stellt hierfür im Kalenderjahr 2014 bis zu 10 Mio. Euro und 2015 bis zu 20 Mio. Euro zur Verfügung und setzt damit wachstums- und konjunkturbelebende Impulse für die Wirtschaft.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Förderungsaktion richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Der/Die AntragstellerIn muss das Wohnobjekt, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, für private Wohnzwecke nutzen und dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

> Was ist ein Wohnobjekt? Ein Wohnobjekt ist ein Ein- oder Zweifamilienhaus, Reihenhaus oder eine Wohnung.

Pro AntragstellerIn kann pro Kalenderjahr für EIN Wohnobjekt (Haupt- oder Nebenwohnsitz) EIN Förderungsantrag gestellt werden.

Was kann gefördert werden?

Im Rahmen der Förderungsaktion werden Arbeitsleistungen gefördert, welche von Handwerkern und befugten Gewerbetreibenden bei der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung eines in Österreich gelegenen Wohnobjektes (inkl. dessen Gebäudehülle) erbracht werden. Arbeiten an Einrichtungsgegenständen sind nur förderungsfähig, wenn diese fest mit dem Gebäude verbunden und auf die speziellen Maße eines Raumes angepasst sind.

Die zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen müssen im Kalenderjahr 2014 zwischen 01.07.2014 und 31.12.2014 durchgeführt werden. Im Kalenderjahr 2015 müssen die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen zwischen 01.01.2015 und 31.12.2015 erbracht werden.

> Was ist eine Arbeitsleistung? Unter Arbeitsleistung versteht man die Arbeitszeit eines Handwerkers oder befugten Gewerbetreibenden für die Umsetzung einer Maßnahme. Darin inbegriffen sind auch Fahrt- sowie Planungs- und Beratungskosten.

Das ausführende Unternehmen muss im Sinne des § 94 der Gewerbeordnung 1994 befugt sein die Arbeiten durchzuführen. Unter Beachtung aller weiteren Förderungsvoraussetzungen sind daher Arbeitsleistungen von folgenden Handwerkern und befugten Gewerbetreibenden im Rahmen dieser Förderungsaktion jedenfalls förderungsfähig:

- Tischler und Drechsler; Holzbau-Meister (Zimmermeister)
- Dachdecker; Spengler
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Tapezierer; Stukkateure und Trockenausbauer
- Bodenleger; Keramiker; Platten- und Fliesenleger; Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Gas- und Sanitärtechnik; Heizungstechnik; Lüftungs-, Kälte- und Klimatechnik
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung

- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Kunststoffverarbeitung
- Hafner
- Rauchfangkehrer
- Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik; Kommunikationselektronik
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung; Schädlingsbekämpfung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Baumeister, Ingenieurbüros (planende und beratende Ingenieure)

Beispiele für förderungsfähige Arbeitsleistungen:

Erneuerung von Wandanstrich und Tapeten, Austausch von Bodenbelägen, Schleifarbeiten an Böden, Erneuerung/Dämmung von Dächern und Fassaden, Austausch von Fenstern und Türen, Sanierung von Sanitäranlagen, Erneuerung der Einbauküche

Nicht Gegenstand der Förderung sind Material- und Entsorgungskosten, Arbeitsleistungen zur Neuschaffung oder Erweiterung von bestehendem Wohnraum und Arbeitsleistungen außerhalb des eigentlichen Wohnobjekts sowie gesetzlich vorgeschriebene Wartungsarbeiten, Gutachten und Ablesedienste.

Beispiele für nicht förderungsfähige Arbeitsleistungen:

Dachbodenausbau zur Wohnraumerweiterung, Arbeiten im Garten oder an der Terrasse, an Lagerräumen und Kellerabteilen sowie unbewohnten Dachböden, gesetzlich vorgeschriebene Schornstein-Kehrarbeiten, Erstellung eines Energieausweises, Ablesedienste bei Verbrauchszählern von Gas, Strom oder Wasser, Arbeiten an Möbeln, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Polsterung von Sesseln)

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe beträgt 20 % der förderungsfähigen Gesamtkosten (=Arbeitsleistungen und Fahrtkosten, exkl. Umsatzsteuer) bzw. maximal 600 Euro pro Wohnobjekt und Kalenderjahr. Das bedeutet, dass pro Wohnobjekt und Kalenderjahr Arbeitsleistungen in der Höhe von maximal 3.000 Euro (exkl. Umsatzsteuer) gefördert werden können.

Die Mindesthöhe der vorgelegten Kosten für die Arbeitsleistungen muss pro Endrechnung jedenfalls 200 Euro (exkl. Umsatzsteuer) betragen. In einem Förderungsantrag können mehrere Endrechnungen für Arbeitsleistungen unterschiedlicher Maßnahmen (z.B. Malerarbeiten, Austausch von Fenstern, usw.) gesammelt vorgelegt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Kostenzuschusses.

> Was ist eine Endrechnung? Eine Endrechnung (= Schlussrechnung) wird vom Handwerker bzw. befugten Gewerbetreibenden nach Abschluss aller Arbeiten an den/die AuftraggeberIn gestellt. Förderungsfähig sind nur Endrechnungen. Rechnungen über Anzahlungen sowie Teilrechnungen können nicht gefördert werden.

Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

Die nachfolgenden Dokumente sind bei Antragstellung vorzugsweise per E-Mail oder Fax zu übermitteln. Es ist jedoch auch eine Abgabe in den zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörenden Filialen oder eine Übermittlung per Post möglich. In diesem Fall sind die Dokumente nur in Kopie beizulegen. Originale sind nicht erforderlich und werden nicht retourniert.

Antragsformular

Im Antragsformular sind die Daten zum/zur AntragstellerIn, zum Wohnobjekt und zu den vorgelegten Endrechnungen vollständig zu erfassen. Der Antrag muss vom/von der AntragstellerIn unterschrieben sein.

Beilagen:

(1) Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister

Der/Die AntragstellerIn muss am Wohnobjekt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

(2) Endrechnungen für die zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen

Zusätzlich zu den herkömmlichen Formalvorgaben für Rechnungen gemäß § 11 UmsatzStG 1994 sind folgende Kriterien einzuhalten:

- ausgestellt auf den/die AntragstellerIn
- gesonderte Anführung der Arbeits- und Fahrtkosten
- Beschreibung der Arbeitsleistung zur Feststellung der Förderungsfähigkeit
- Angabe des Leistungszeitraumes und –ortes
- Ausstellung der Endrechnungen in deutscher oder englischer Sprache

(3) Überweisungsbestätigungen der Endrechnungen (Achtung keine Barzahlungen!)

Aus den Kontoauszügen, Überweisungsbelegen, Internet-Überweisungsbestätigungen oder Erlagscheinen muss das Überweisungsdatum und der Zahlungsempfänger (= Leistungserbringer) hervorgehen. Quittungen aufgrund von Barzahlungen können nicht anerkannt werden.

Sollten die Arbeitsleistungen nicht vom/von der AntragstellerIn direkt, sondern von der Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung bzw. dem/der GebäudeeigentümerIn bezahlt werden, sind dem Antrag neben dem Meldezettel bzw. dem Auszug aus dem Melderegister folgende Unterlagen und Bestätigungen beizulegen:

- Endrechnungen, ausgestellt auf die Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung bzw. den/die GebäudeeigentümerIn.
- Überweisungsbestätigung des Gesamtbetrages der Endrechnungen an das ausführende Unternehmen.
- Information über die Höhe der anteiligen Kosten für die Wohnung des Antragstellers/der Antragstellerin. Der Anteil an den Gesamtkosten sowie Arbeitsleistungen muss separat angeführt sein.
- Bestätigung, dass der/die jeweilige AntragstellerIn die anteiligen Kosten selbst getragen hat.

Diese Nachweise und Bestätigungen müssen von der jeweiligen Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung oder dem/der GebäudeeigentümerIn ausgestellt sein.

Besteht eine Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen?

Für die im Rahmen der Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ beantragten Arbeitsleistungen können keine weiteren Förderungen einer anderen öffentlichen Stelle in Österreich (z.B. Wohnbauförderung, Sanierungsscheck, usw.) oder der EU in Anspruch genommen werden. Die geförderten Arbeitsleistungen dürfen weiters nicht einkommensteuerlich als Betriebsausgabe, Sonderausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht werden oder durch Versicherungsleistungen gedeckt sein.

Wann und wo kann ein Förderungsantrag gestellt werden?

Ein Förderungsantrag kann erst **nach Umsetzung** der Maßnahme gestellt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Endrechnung vorliegen und die Rechnungssumme an das ausführende Unternehmen bereits überwiesen worden sein.

Der Antrag für den „Handwerkerbonus“ muss zwischen **01.07.2014 und 28.02.2015** für Maßnahmen im Kalenderjahr 2014 bzw. zwischen **01.01.2015 und 29.02.2016** für Maßnahmen im Kalenderjahr 2015 vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen bei einer der Bausparkassenzentralen bevorzugt per E-Mail oder Fax einlangen. Es ist jedoch auch eine Abgabe in den zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörenden Filialen oder eine Übermittlung per Post möglich. In diesem Fall sind die Dokumente nur in Kopie beizulegen. Originale sind nicht erforderlich und werden nicht retourniert.

Anträge können nur solange gefördert werden wie Budgetmittel vorhanden sind. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der jeweiligen Einreichfristen ausgeschöpft sein, wird die Förderungsaktion vorzeitig beendet und es können keine Anträge mehr genehmigt und Förderungen ausbezahlt werden. Die Mittelvergabe erfolgt chronologisch in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Ansuchen bei den Bausparkassenzentralen, wobei der Eingangsstempel bzw. das Eingangsdatum von E-Mail oder Fax ausschlaggebend ist.

> Was passiert nachdem der Antrag an eine Bausparkassenzentrale übermittelt wurde?

Nach positiver Prüfung und Erfassung des Antrages wird dieser zur Genehmigung vorgelegt und der/die AntragstellerIn über die Förderungszusage schriftlich verständigt. Im Folgenden wird die Förderung auf das im Antrag angeführte Konto ausbezahlt.

Unvollständige Anträge oder Anträge, die keine förderungsfähigen Endrechnungen enthalten, werden ohne weitere Bearbeitung retourniert. Nach Vervollständigung oder Abänderung des Antrages -kann der Antrag nochmals eingereicht werden.

Einreichstellen und Beratung

Das Antragsformular, Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) sowie weitere Informationen zur Förderungsaktion sind unter www.handwerkerbonus.gv.at zu finden. Für Auskünfte und Fragen zur Antragstellung stehen die MitarbeiterInnen der Bausparkassen beratend zur Seite:



Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H.

Liechtensteinstraße 111 – 115, 1091 Wien
Tel: 01 31 380 – 451 | Fax: 388
handwerkerbonus@abv.at
www.abv.at



Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG

Kennwort „Handwerkerbonus“
Beatrixgasse 27, 1031 Wien
Tel: 050 100 – 29 800 | Fax : 92 9 800
handwerkerbonus@sbausparkasse.co.at
www.sbausparkasse.at



Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

Wiedner Hauptstraße 94, 1050 Wien
Tel: 01 546 46 – 36 | Fax: 2369
handwerkerbonus@raibau.at
www.bausparen.at



Bausparkasse Wüstenrot AG

Alpenstraße 70, 5033 Salzburg
Tel: 05 70 70 – 123 | Fax: 109
handwerkerbonus@wuestenrot.at
www.wuestenrot.at